

Bewährung für einen Strafgefangenen bzw. eine zu diesem Zweck erfolgte Einschätzung muß in seiner Begründung vor allem Auskunft darüber geben, ob und durch welche konkreten Maßnahmen des Strafvollzuges eine positive Entwicklung des Strafgefangenen erreicht werden konnte.

Es sind zugleich, wenn dies für notwendig erachtet wird, neben den allgemeinen Vorschlägen zur Wiedereingliederung auch Maßnahmen anzuregen, die dem Strafgefangenen nach § 45 Abs. 3 StGB als Verpflichtungen während der Bewährungszeit auferlegt werden sollten.

5. Die Strafaussetzung auf Bewährung ist nicht nur eine Maßnahme, die bei der Erziehung zu nutzen ist, sondern **auch eine wichtige Maßnahme zur Vorbereitung der Wiedereingliederung**. Erfolgt eine Überprüfung der Voraussetzungen zur Anwendung einer Strafaussetzung, sind in jedem Fall die zur Vorbereitung der Wiedereingliederung erforderlichen unmittelbaren Maßnahmen ebenfalls einzuleiten.

Mit der Antragstellung zur Strafaussetzung auf Bewährung sind gleichzeitig die erforderlichen Informationen an die zuständigen Organe gemäß § 56 Abs. 2 zu übermitteln. Dies hat auch zu geschehen, wenn durch den Staatsanwalt eine Beurteilung des Strafgefangenen zum Zwecke der Antragstellung angefordert wird.

6. Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe aus, wenn dazu die Voraussetzungen vorliegen (vgl. §45 Abs. 1 StGB und § 349 Abs. 1 StPO). Das bedeutet nicht, daß in jedem Fall damit auch der Strafzweck schon erreicht sein muß. Dieser muß jedoch bei Anwendung einer Strafaussetzung auf Bewährung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug noch erreicht werden können. Zu diesem Zweck ist die Strafaussetzung auf Bewährung mit der Auferlegung einer Bewährungsfrist von einem bis fünf Jahren verbunden (vgl. §45 Abs. 1 StGB).

Außerdem können während des Zeitraumes der Bewährung dem Verurteilten Verpflichtungen auferlegt werden (vgl. §45 Abs. 3 StGB).

Die Strafaussetzung auf Bewährung erfolgt durch Beschluß des Gerichtes erster Instanz. Dadurch wird ge-